

**Kammergericht**

Az.: 23 UKI 6/24



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In Sachen

**Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**, vertreten durch d. Vorständin \_\_\_\_\_, Rudi-Dutschke-Str. 17, 10969 Berlin  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

**MSC Cruises S.A.**, vertreten durch den Verwaltungsrat, Avenue Eugène-Pittard 16, 1206 Genf, Schweiz  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Kammergericht - 23. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Kammergericht \_\_\_\_\_, den Richter am Kammergericht \_\_\_\_\_ und den Richter am Kammergericht \_\_\_\_\_ aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30.04.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an den Mitgliedern des Verwaltungsrates, zu unterlassen, in Bezug auf Pauschalreiseverträge über Kreuzfahrten, die mit Verbrauchern geschlossen werden, die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Bestimmungen als Allgemeine Geschäftsbedingungen einzu-

beziehen, zu verwenden sowie sich auf die Bestimmung bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

a. [4. RÜCKTRITT DES KUNDEN VOR REISEBEGINN]

[4.4. Für den Fall, dass eine Doppel-Kabine nach der Stornierung eines Gastes zur Einzelbenutzung verbleibt, wird der Gast, der die Kabine zur Einzelbenutzung belegt, aufgefordert, einen einmaligen Einzelkabinen-Zuschlag zu zahlen, der von MSC Cruises S.A. für jede Einzelkabinenbuchung berechnet wird. Sollte sich der verbleibende Einzelpassagier für die Stornierung der Buchung entscheiden, zahlt dieser alternativ die Stornierungsgebühren gemäß Klausel 4.3 zusätzlich zur ohnehin fälligen Versicherungsprämie.] Für die Umstellung der Buchung auf Einzelkabinenbelegung für den verbleibenden Reisetilnehmer erheben wir eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 100,- € pro Buchung.

b. [7. REISEFÄHIGKEIT, REISEN VON SCHWANGEREN, REISENDE MIT BESONDEREN BEDÜRFNISSEN UND REISENDE MIT EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT; MINDERJÄHRIGE; DIÄTEN UND ESSENSUNVERTRÄGLICHKEITEN, BEFÖRDERUNGS-AUS-SCHLÜSSE]

7.3 MSC, der Beförderer [und/oder die Gesundheitsbehörden in einem Hafen] sind berechtigt, dem Reisenden einen Fragebogen zur allgemeinen Gesundheit vorzulegen, den der Reisende wahrheitsgemäß zu beantworten hat. Die Weigerung eines Reisenden, den Fragebogen auszufüllen, kann dazu führen, dass die Beförderung verweigert wird, ebenso, wie wenn der Reisende im Fragebogen Symptome einer ansteckenden Krankheit angibt.

c. [7. REISEFÄHIGKEIT, REISEN VON SCHWANGEREN, REISENDE MIT BESONDEREN BEDÜRFNISSEN UND REISENDE MIT EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT; MINDERJÄHRIGE; DIÄTEN UND ESSENSUNVERTRÄGLICHKEITEN, BEFÖRDERUNGS-AUS-SCHLÜSSE]

7.4. MSC ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, vom Reisenden die Vorlage eines ärztlichen Attestes zu verlangen, welches dem Reisenden die Reisefähigkeit für die konkrete Reise und die konkreten Zielländer bestätigt.

d. [7. REISEFÄHIGKEIT, REISEN VON SCHWANGEREN, REISENDE MIT BESONDEREN BEDÜRFNISSEN UND REISENDE MIT EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT; MINDERJÄHRIGE; DIÄTEN UND ESSENSUNVERTRÄGLICHKEITEN, BEFÖRDERUNGS-AUS-

## SCHLÜSSE]

[7.6. Für Schwangere gilt:] (...)

- d) MSC behält sich ausdrücklich das Recht vor, einer Reisenden, die sich in einem fortgeschrittenen Stadium der Schwangerschaft befindet, die Einschiffung zu untersagen.
2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, an den Kläger 242,99 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.07.2024 zu zahlen.
  3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
  4. Die Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger zu 70 % und die Beklagte zu 30 % zu tragen.
  5. Das Urteil ist für den Kläger vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung hinsichtlich des Tenors zu 1) in Höhe von jeweils 5.000 EUR, im Übrigen in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Für die Beklagte ist das Urteil gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
  6. Die Revision wird nicht zugelassen.

## Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Unterlassung der Nutzung von AGB in Anspruch.

Der Kläger ist der Dachverband der 16 Landesverbraucherzentralen und 26 weiterer verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland. Er ist als qualifizierte Einrichtung nach § 4 UKlaG eingetragen. Die Beklagte tritt als Anbieterin von Kreuzfahrten gegenüber Verbrauchern auf.

Im Rahmen von Pauschal-Reisebuchungen (Kreuzfahrten) verwendet die Beklagte die als Anlage K1 beigefügten AGB.

Der Kläger ist der Auffassung, die im Klageantrag genannten AGB seien nach §§ 307 ff. BGB unwirksam.

Der Kläger beantragt,

- I. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an den Mitgliedern des Verwaltungsrates, zu unterlassen,

in Bezug auf Pauschalreiseverträge über Kreuzfahrten, die mit Verbraucher:innen

geschlossen werden, die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Bestimmungen als Allgemeine Geschäftsbedingungen einzubeziehen, zu verwenden sowie sich auf die Bestimmung bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen

1. [3.ERMÄSSIGUNGEN, KABINENNUMMERN, LEISTUNGSÄNDERUNGEN]

- 3.3. [Für Änderungen wesentlicher unerheblicher und erheblicher Reiseleistungen gilt:]  
(...)

- c) MSC behält sich ebenfalls vor die Kreuzfahrt abzusagen, wenn die Anzahl der gebuchten Passagiere geringer ist als 50% der Passagierkapazität des betroffenen Schiffes.

2. [4. RÜCKTRITT DES KUNDEN VOR REISEBEGINN]

- 4.4. Für den Fall, dass eine Doppel-Kabine nach der Stornierung eines Gastes zur Einzelbenutzung verbleibt, wird der Gast, der die Kabine zur Einzelbenutzung belegt, aufgefordert, einen einmaligen Einzelkabinen-Zuschlag zu zahlen, der von MSC Cruises S.A. für jede Einzelkabinenbuchung berechnet wird. [Sollte sich der verbleibende Einzelpassagier für die Stornierung der Buchung entscheiden, zahlt dieser alternativ die Stornierungsgebühren gemäß Klausel 4.3 zusätzlich zur ohnehin fälligen Versicherungsprämie.] Für die Umstellung der Buchung auf Einzelkabinenbelegung für den verbleibenden Reiseteilnehmer erheben wir eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 100,- € pro Buchung.

3. [7. REISEFÄHIGKEIT, REISEN VON SCHWANGEREN, REISENDE MIT BESONDEREN BEDÜRFNISSEN UND REISENDE MIT EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT; MINDERJÄHRIGE; DIÄTEN UND ESSENSUNVERTRÄGLICHKEITEN, BEFÖRDERUNGS AUSSCHLÜSSE]

- 7.3 MSC, der Beförderer und/oder die Gesundheitsbehörden in einem Hafen sind berechtigt, dem Reisenden einen Fragebogen zur allgemeinen Gesundheit vorzulegen,

den der Reisende wahrheitsgemäß zu beantworten hat. Die Weigerung eines Reisenden, den Fragebogen auszufüllen, kann dazu führen, dass die Beförderung verweigert wird, ebenso, wie wenn der Reisende im Fragebogen Symptome einer ansteckenden Krankheit angibt.

4. [7. REISEFÄHIGKEIT, REISEN VON SCHWANGEREN, REISENDE MIT BESONDEREN BEDÜRFNISSEN UND REISENDE MIT EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT; MINDERJÄHRIGE; DIÄTEN UND ESSENSUNVERTRÄGLICHKEITEN, BEFÖRDERUNGSAUSSCHLÜSSE]

7.4. MSC ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, vom Reisenden die Vorlage eines ärztlichen Attestes zu verlangen, welches dem Reisenden die Reisefähigkeit für die konkrete Reise und die konkreten Zielländer bestätigt.

5. [7. REISEFÄHIGKEIT, REISEN VON SCHWANGEREN, REISENDE MIT BESONDEREN BEDÜRFNISSEN UND REISENDE MIT EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT; MINDERJÄHRIGE; DIÄTEN UND ESSENSUNVERTRÄGLICHKEITEN, BEFÖRDERUNGSAUSSCHLÜSSE]

[7.6. Für Schwangere gilt:]

(...)

b) MSC lehnt eine Buchung und Beförderung von Frauen, deren Kreuzfahrt in der 24. Schwangerschaftswoche oder später beendet sein wird, ab.

6. [7. REISEFÄHIGKEIT, REISEN VON SCHWANGEREN, REISENDE MIT BESONDEREN BEDÜRFNISSEN UND REISENDE MIT EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT; MINDERJÄHRIGE; DIÄTEN UND ESSENSUNVERTRÄGLICHKEITEN, BEFÖRDERUNGSAUSSCHLÜSSE]

[7.6. Für Schwangere gilt:]

(...)

d) MSC behält sich ausdrücklich das Recht vor, einer Reisenden, die sich in einem fortgeschrittenen Stadium der Schwangerschaft befindet, die Einschiffung zu untersagen.

7. [7. REISEFÄHIGKEIT, REISEN VON SCHWANGEREN, REISENDE MIT BESONDEREN BEDÜRFNISSEN UND REISENDE MIT EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT; MINDERJÄHRIGE; DIÄTEN UND ESSENSUNVERTRÄGLICHKEITEN, BEFÖRDERUNGS AUSSCHLÜSSE]

[7.7. Für Reisende mit besonderen Bedürfnissen und Reisende mit eingeschränkter Mobilität gilt:]

(...)

b) Die Reisenden müssen des Weiteren von einer Person begleitet werden, die fähig und in der Lage ist, ihnen Hilfe zu leisten.

8. [9. BLACKLIST; KÜNDIGUNG AUS VERHALTENSBEDINGTEN GRÜNDEN]

9.1 MSC behält sich das Recht vor, neue Buchungen abzulehnen oder zu stornieren, die von oder im Namen ehemaliger Reisenden vorgenommen wurden, die auf einer vorherigen Kreuzfahrt

(...)

c) rückständige Zahlungen an MSC nicht geleistet haben.

9. [9. BLACKLIST; KÜNDIGUNG AUS VERHALTENSBEDINGTEN GRÜNDEN]

9.3 Kündigt MSC den Pauschalreisevertrag verhaltensbedingt, so behält MSC den Anspruch auf den Reisepreis;

10. [9. BLACKLIST; KÜNDIGUNG AUS VERHALTENSBEDINGTEN GRÜNDEN]

9.4 [An Bord gilt eine Bordordnung, die vom Kunden uneingeschränkt zu beachten und einzuhalten ist. Der Kapitän ist für das Schiff, die Passagiere und die Besatzung verantwortlich. Im Rahmen der seemännischen Führung des Schiffes, der Gewährleistung der Sicherheit, sowie in Bezug auf die Einhaltung der Bordordnung hat der Kapitän eine allgemeine Entscheidungsbefugnis] und ist damit berechtigt Kunden entschädigungslos von Bord zu weisen.

- II. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger jeweils 242,99 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

In eckige Klammern gesetzte Passagen sind nicht Gegenstand der Beanstandung, sondern wurden zum besseren Verständnis hinzugefügt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet. Die im Tenor in eckige Klammern gesetzten Passagen sind nicht von der Verurteilung umfasst, sondern dienen nur dem Verständnis.

I.

Die Klage ist zulässig. Die internationale Zuständigkeit folgt aus Art. 5 Nr. 3 LugÜ II. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit folgt aus § 6 I 2 Nr. 1 UKlaG.

Die Prozessführungsbefugnis des Klägers folgt aus § 3 I 1 Nr. 1 UKlaG. Diese Vorschrift regelt auch die Prozessführungsbefugnis (Köhler/Alexander in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Aufl. 2024, § 3 UKlaG Rn. 3). Der Kläger ist anspruchsberechtigte Stelle. Er ist in die Liste qualifizierter Verbraucherverbände gem. § 4 UKlaG eingetragen.

II.

Die Klage ist teilweise begründet.

1.

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch richtet sich nach deutschem Recht, Art. 4 I Rom-II-VO. Auch die Wirksamkeit der Klausel ist nach deutschem Recht zu beurteilen. Hierfür kommt es auf das Vertragsstatut an (BGH, Urteil vom 09.07.2009 – Xa ZR 19/08 – Rn. 15, 29). Gem. Klausel 17.1 der AGB unterliegt der Vertrag dem deutschen Recht. Eine solche Rechtswahl ist nach Art. 6 II Rom-I-VO grundsätzlich möglich.

2.

Der Kläger hat gegen die Beklagte hinsichtlich der Verwendung der im Tenor genannten Klauseln einen Unterlassungsanspruch gemäß § 1 UKlaG. Diese Klauseln benachteiligen den Kunden nach den Geboten von Treu und Glauben unangemessen und sind deshalb nach § 307 BGB unwirksam. Für einige Klauseln folgt die Unwirksamkeit aus dem Verstoß gegen zwingende gesetzliche Vorschriften.

Eine unangemessene Benachteiligung nach § 307 I BGB liegt vor, wenn der Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen (BGH Urteil vom 25. 4. 2001 - VIII ZR 135/00, NJW 2001, 2331). In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob die Klausel die Rechtsposition des Verbrauchers verschlechtert. Ist dies der Fall, ist unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien zu prüfen, ob die Klausel einen angemessenen Interessenausgleich gewährt (BeckOK-BGB/H. Schmidt, 72. Ed. Stand 01.11.2024, § 307 Rn. 29). Nach § 307 I 2 BGB kann sich eine unangemessene Benachteiligung auch daraus ergeben, dass eine Klausel nicht klar und verständlich ist. In den Fällen des § 307 II BGB wird eine unangemessene Benachteiligung vermutet.

a)

Die mit dem Klageantrag zu 1) angegriffene Klausel 3.3 c) ist wirksam. Sie benachteiligt den Kunden nicht unangemessen entgegen den Grundsätzen von Treu und Glauben, § 307 BGB.

Entgegen der Auffassung des Klägers folgt eine Unwirksamkeit der Klausel nicht aus § 307 II BGB. Die Bestimmung ist nicht mit wesentlichen Grundgedanken der einschlägigen gesetzlichen Regelung unvereinbar im Sinne des § 307 II Nr. 1 BGB. Ob die Klausel überhaupt von einer gesetzlichen Regelung abweicht, kann deshalb dahinstehen.

Den Rücktritt des Reiseveranstalters wegen Unterschreitens der Mindestteilnehmerzahl einer Reise regelt § 651h IV Nr. 1 BGB. Danach ist der Reiseveranstalter grundsätzlich zum Rücktritt berechtigt, wenn sich weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben. Es gelten die vertraglich vereinbarten, mindestens aber die in § 651h IV Nr. 1 BGB geregelten Rücktrittsfristen.

Die Klausel verstößt nicht gegen wesentliche Grundgedanken dieser Regelung, sondern entspricht diesen vielmehr. Dass der Reiseveranstalter sich bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl überhaupt ein Rücktrittsrecht vorbehalten darf, setzt § 651h IV Nr. 1 BGB voraus. Die Bestimmung gilt nur, wenn eine Mindestteilnehmerzahl vereinbart ist. Genau dies wird mit der Klausel umgesetzt.

Entgegen der Auffassung des Klägers erlaubt die Klausel auch keine Unterschreitung der gesetzlichen Fristen. Eine Regelung zu Rücktrittsfristen enthält sie nicht. Damit gilt die gesetzliche Regelung des § 651h IV Nr. 1 BGB. Diese sieht ausdrücklich eine Geltung der gesetzlichen Rücktrittsfristen unabhängig von vertraglichen Fristen vor. Für die Verpflichtung des Reiseveranstalters

ters, die gesetzlichen Rücktrittsfristen ausdrücklich in seine AGB aufzunehmen, ist keine Grundlage ersichtlich.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist auch nicht zu beanstanden, dass die Mindestteilnehmerzahl als Prozentsatz angegeben ist. Einerseits besteht ein berechtigtes Interesse der Beklagten an einer solchen Angabe, da die AGB für alle von der Beklagten angebotenen Reisen gelten sollen und sich die Teilnehmerzahlen dieser Reisen unterscheiden dürften. Andererseits ist nicht erkennbar, welchen Mehrwert aus Sicht des Passagiers die Angabe einer absoluten Personenzahl hätte.

Nach den vorstehend ausgeführten Erwägungen liegen auch Anhaltspunkte für eine unangemessene Benachteiligung nach § 307 I 1 BGB nicht vor, weil die Klausel der gesetzlichen Wertung entspricht.

b)

Die mit dem Klageantrag zu 2) angegriffene Klausel 4.4 (Stornierung von Doppelkabinen) ist unwirksam, soweit sie nach Stornierung eines Gastes den verbleibenden Gast zur Zahlung einer pauschalen Bearbeitungsgebühr verpflichtet. Im Übrigen ist die Klausel wirksam.

aa)

Soweit die Klausel regelt, dass nach Stornierung eines Gastes einer Doppelkabine der verbleibende Gast einen einmaligen Einzelkabinenzuschlag zu zahlen hat, ist die Klausel wirksam. Eine Unwirksamkeit der Klausel folgt nicht aus § 307 I BGB, denn hinsichtlich der Verpflichtung zur Zahlung eines Einzelkabinenzuschlages benachteiligt sie den Kunden nicht entgegen dem Gebot von Treu und Glauben unangemessen. Ob sie nach § 307 III BGB überhaupt der Inhaltskontrolle unterliegt, bedarf deshalb keiner Entscheidung.

Grundsätzlich ist ein Interesse der Beklagten anzuerkennen, dass auch Doppelkabinen ausgebucht sind. Führt eine Stornierung zu einer Einzelbelegung und kann die Beklagte keine doppelte Belegung mehr herbeiführen, hat sie grundsätzlich auch Interesse an einer Kompensation. Ebenfalls ist ein Interesse der Beklagten an einem Preisgefüge anzuerkennen, das grundsätzlich einheitlich höhere Preise bei der Einzelbelegung von Kabinen vorsieht. Dem stehen schutzwürdige Interessen des verbliebenen Passagiers gegenüber. Dieser hat sich bewusst (etwa aus Kostengründen) für die Buchung einer halben Doppelkabine entschieden. Dass die Kabine infolge einer Stornierung des anderen Passagiers nur einzeln belegt ist, hat er nicht zu vertreten.

Eine Abwägung dieser Interessen ergibt, dass die Klausel keine unangemessene Benachteiligung

darstellt.

Der Senat legt seiner Auslegung der Klausel das unstreitige Verständnis der Parteien zugrunde. Danach regelt die Klausel nur den Fall, dass zwei Passagiere unabhängig voneinander jeweils eine halbe Doppelkabine gebucht haben, ein Passagier seine Buchung storniert und sich für ihn kein Ersatz findet. Dass die Klausel auch den Fall einer Teilstornierung nach Buchung einer (ganzen) Doppelkabine erfassen soll, hat der Kläger nicht geltend gemacht. Weiterhin geht der Senat aufgrund des Vortrages der Beklagten davon aus, dass bei Buchung einer halben Doppelkabine vereinbart wird, dass bei Nichtbelegung der anderen Hälfte der Kabine ein Einzelkabinenzuschlag zu zahlen ist. Soweit der Kläger diesen Vortrag im Termin zur mündlichen Verhandlung mit Nichtwissen bestritten hat, ist dies unerheblich. Der Kläger hat die tatsächlichen Voraussetzungen des von ihm geltend gemachten Unterlassungsanspruchs vorzutragen und damit das Vertragsgefüge darzulegen, in dem die beanstandete Klausel zu betrachten sein soll (vgl. BGH, Urteil vom 1.12.1981 – KZR 37/80 – Rn. 17; MüKoBGB/Wurmnest, 9. Aufl. 2022, BGB § 307 Rn. 38). Dieser Vortraglast ist der Kläger durch Bestreiten mit Nichtwissen nicht gerecht geworden.

Steht die Buchung einer halben Doppelkabine von Anfang an unter dem Vorbehalt, bei Nichtbelegung der zweiten Kabinenhälfte einen Einzelkabinenzuschlag zahlen zu müssen, begegnet es keinen Bedenken, wenn die nachträgliche Stornierung dem Fall gleichgestellt wird, dass sich von Anfang an kein zweiter Passagier für die Doppelkabine findet. In dieser Regelung liegt keine unangemessene Benachteiligung eines Kunden, der wegen der Aussicht auf einen günstigeren Tarif mit der Buchung einer halben Doppelkabine bewusst das Risiko in Kauf gekommen hat, den Preis für eine Einzelkabine zahlen zu müssen, wenn sich kein Belegungspartner findet.

bb)

Hinsichtlich der Verpflichtung, eine Bearbeitungsgebühr zu zahlen, verstößt die Klausel allerdings gegen § 307 I BGB, denn sie benachteiligt den verbleibenden Kunden unangemessen entgegen dem Grundsatz von Treu und Glauben.

(1)

Die Regelung der Bearbeitungsgebühr unterliegt nach § 307 III BGB der Inhaltskontrolle.

Nach § 307 III BGB unterliegen nur solche Klauseln der Inhaltskontrolle, die Rechtsvorschriften ändern oder ergänzen. Dies ist bei Klauseln, die unmittelbar den Preis der vertraglichen Hauptleistung oder das Entgelt für eine rechtlich nicht geregelte, zusätzlich angebotene Sonderleistung bestimmen, nicht der Fall. Anders liegt es bei Preisnebenabreden, die die Art und Weise der Erbringung der Vergütung oder etwaige Modifikationen des Preises zum Inhalt haben und so neben

die eigentliche Preisabrede treten. Diese bestimmen nicht unmittelbar das Ob und den Umfang des Entgelts. Der Verwender wälzt vielmehr durch sie allgemeine Betriebskosten oder Aufwendungen zur Erfüllung eigener gesetzlicher oder nebenvertraglicher Pflichten oder für sonstige Tätigkeiten, die in seinem eigenen Interesse liegen, auf den Kunden ab. Ob eine Preisabrede oder eine der Inhaltskontrolle unterliegende Preisnebenabrede vorliegt, ist durch Auslegung zu ermitteln (BGH, Urteil vom 23.08.2018 – III ZR 192/17, NJW 2019, 47 Rn. 14 ff.).

Nach diesem Maßstab handelt es sich bei der Regelung der Verpflichtung, eine Bearbeitungsgebühr zu bezahlen, um eine kontrollfähige Preisnebenabrede. Die Bearbeitungsgebühr wird nicht als Gegenleistung für die von der Beklagten geschuldete Leistung – die Zurverfügungstellung einer Kabine zur Einzelnutzung – geschuldet, sondern zur Deckung des Verwaltungsaufwandes der Beklagten, der durch die Feststellung des Leistungsinhalts entsteht.

(2)

Die Erhebung der Bearbeitungsgebühr benachteiligt den Kunden entgegen dem Gebot von Treu und Glauben unangemessen. Ob der Beklagten durch die Stornierung der halben Doppelkabine tatsächlich der von ihr behauptete Verwaltungsaufwand entsteht, bedarf keiner Entscheidung. Selbst wenn dies der Fall wäre, ist kein sachlicher Grund ersichtlich, weshalb der verbliebene Passagier für einen solchen Verwaltungsaufwand aufkommen sollte, den er nicht verursacht hat. Dies gilt umso mehr, als nach dem Vortrag der Beklagten die Möglichkeit, dass es infolge einer Stornierung zu einer Einzelnutzung der Doppelkabine kommt, bei der Buchung einer halben Doppelkabine von vorneherein Vertragsinhalt ist.

cc)

Die Unwirksamkeit beschränkt sich auf den Teil der Klausel, der dem Kunden die Verpflichtung zur Tragung einer Bearbeitungsgebühr auferlegt.

Nach § 306 I BGB bleibt bei unwirksamen Klauseln der Vertrag im Übrigen wirksam. Eine geltungserhaltende Reduktion auf einen zulässigen Teil der Klausel kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Inhaltlich voneinander trennbare, einzeln aus sich heraus verständliche Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen können aber Gegenstand einer gesonderten Wirksamkeitsprüfung sein, wenn sie in einem äußeren sprachlichen Zusammenhang mit unwirksamen Regelungen stehen. Nur wenn der wirksame Teil für sich nicht mehr sinnvoll ist, erfasst die Unwirksamkeit der Teilklausel die Gesamtklausel. Die inhaltliche Teilbarkeit einer Klausel liegt vor, wenn ihr unwirksamer Teil gestrichen werden kann, ohne dass der Sinn des anderen Teils darunter leidet (blue-pencil-test, BGH, Urteil vom 31.03.2021 – IV ZR 221/19, NJW 2021, 2193 Rn. 64).

Nach diesem Maßstab ist die vorliegende Klausel teilbar. Die Verpflichtung, bei Stornierung einer

Doppelkabine einen Einzelkabinenzuschlag zu zahlen, ergibt auch dann einen Sinn, wenn die Verpflichtung, eine Bearbeitungsgebühr zu zahlen, unwirksam ist.

c)

Die mit dem Klageantrag zu 3) angegriffene Klausel 7.3 (Auskunft zum Gesundheitszustand) ist nach § 307 I BGB unwirksam, soweit sie Kunden zur Auskunftserteilung gegenüber der Beklagten oder dem Beförderer verpflichtet.

aa)

Die Klausel unterliegt nach § 307 III BGB der Inhaltskontrolle, denn jedenfalls ergänzt sie Rechtsvorschriften.

bb)

Die Klausel ist nach § 307 I BGB unwirksam, soweit sie Kunden zur Auskunftserteilung gegenüber der Beklagten oder dem Beförderer verpflichtet, denn sie benachteiligt insoweit den Kunden entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen. Dagegen ist die Klausel wirksam, soweit sie Kunden zur Auskunftserteilung gegenüber Gesundheitsbehörden verpflichtet.

(1)

Die Klausel verschlechtert die Rechtsposition des Kunden. Sie verpflichtet den Kunden, auf Anforderung der Beklagten oder von Gesundheitsbehörden Informationen über den Gesundheitszustand offenzulegen. Damit greift sie in eine gewichtige Rechtsposition des Kunden ein, nämlich in sein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 I, 1 GG. Nach Art. 9 DSGVO unterliegt die Verarbeitung von Gesundheitsdaten besonders strengen Voraussetzungen.

(2)

Die nach § 307 I BGB gebotene Interessenabwägung ergibt, dass die Klausel den Kunden entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt, soweit sie diesen zu Auskünften gegenüber der Beklagten oder dem Beförderer verpflichtet.

(a)

Die Beklagte hat grundsätzlich ein berechtigtes Interesse daran, dass sich an Bord keine Infektionskrankheiten verbreiten und dass Passagiere reisefähig sind. Dies dient dem Schutz der ebenfalls durch Art. 2 II GG geschützten Gesundheit der übrigen Passagiere und der Besatzungsmitglieder sowie der Sicherstellung der Durchführung der gebuchten Reise. Grundsätzlich besteht ein nachvollziehbares Interesse der Beklagten, zu diesem Zweck Informationen von den Passagieren zu erheben, anhand derer sie überprüfen kann, ob Infektionskrankheiten bestehen und ob Passagiere reisefähig sind.

Allerdings ist die Klausel angesichts der erheblichen Bedeutung der betroffenen, einfachgesetzlich und verfassungsrechtlich geschützten Rechte des Kunden in ihren Tatbestandsvoraussetzungen zu weit gehalten. Sie enthält weder näher definierte Voraussetzungen, unter denen Passagiere Fragen beantworten müssen, noch eine Einschränkung auf Fragen zu Infektionskrankheiten oder zur Reisefähigkeit. Die Klausel erlaubt jedenfalls auch eine Auslegung, nach der Passagiere jederzeit, auch ohne konkreten Anlass, jegliche Frage zu ihrem „allgemeinen Gesundheitszustand“ wahrheitsgemäß beantworten müssen, und zwar auch dann, wenn die dann mitzuteilenden Umstände weder auf eine ansteckende Krankheit schließen lassen noch für die Reisefähigkeit relevant sind. Dass derart weitgehende Informationspflichten erforderlich sind, um den Interessen der Beklagten gerecht zu werden, ist nicht ersichtlich.

(b)

Etwas anderes gilt für die Verpflichtung, Fragen von Gesundheitsbehörden zu beantworten.

Es besteht grundsätzlich ein nachvollziehbares Interesse der Beklagten daran, dass Passagiere Fragen örtlicher Gesundheitsbehörden ordnungsgemäß beantworten. Die Verweigerung einer Kooperation kann für das gesamte Schiff gravierende Folgen haben, etwa für die Frage, ob es einen Hafen anlaufen darf und ob die Passagiere das Schiff verlassen dürfen. Auch ist zu berücksichtigen, dass die örtlichen Bestimmungen zur Vorlage von Gesundheitsfragen an den angelaufenen Häfen unterschiedlich und für die Beklagte nur schwer überprüfbar sind. Anders als bei den von ihr ausgegebenen Gesundheitsfragen unterliegt es nicht Disposition der Beklagten, welche Fragen von den Behörden an den Passagier gerichtet werden und mit welchen Konsequenzen die Behörde eine Nichtbeantwortung sanktioniert. Im Grunde verlangt nicht die Beklagte, sondern die Behörden die Beantwortung der Fragen und gibt die Beklagte diese nur an den Passagier weiter. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die Beklagte zur Gewährleistung einer ungestörten Reise den Passagier verpflichtet, diese Fragen zu beantworten. Dass hiervon auch Ausnahmefälle erfasst wären, in denen die Behörden erkennbar grob rechtswidrig handeln, ist nicht anzunehmen. Vielmehr ist insoweit die Reichweite der Klausel durch Auslegung einzuschränken (vgl. dazu: Schmidt in: Ulmer/Brandner/Hensen AGB-Recht, 13. Auflage 2022, § 306 BGB, Rn. 15a; MüKoBGB/Fornasier, 9. Aufl. 2022, BGB § 306 Rn. 20).

Auch die an eine Verweigerung nach S. 2 geknüpfte Befugnis der Beklagten, dem Passagier die Beförderung zu verweigern, benachteiligt diesen nicht unangemessen. Die Beklagte weist lediglich darauf hin, dass sich aufgrund einer Pflichtverletzung des Passagiers für sie die bereits aus dem allgemeinen Leistungsstörungsrecht folgende Befugnis ergeben kann, ihre vertragliche Leistung zurückzubehalten bzw. den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Dass dies nicht zwingend

Folge einer Verweigerung sein muss, ergibt sich aus dem der Beklagten eingeräumten Ermessen, das sie vertragsgemäß auszuüben hat. Aufgrund der Vielzahl denkbarer und für die Beklagte nicht vorhersehbarer Konstellationen ist es nicht zwingend erforderlich, die Rechtsfolge zu konkretisieren.

d)

Die mit dem Klageantrag zu 4) angegriffene Klausel 7.4 (Verlangen der Vorlage eines Attestes zur Reisefähigkeit) ist nach § 307 BGB unwirksam.

aa)

Die Klausel unterliegt nach § 307 III BGB der Inhaltskontrolle, denn sie ergänzt jedenfalls Rechtsvorschriften.

bb)

Die Klausel ist nach § 307 I BGB unwirksam, denn sie benachteiligt den Kunden entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen.

(1)

Die Klausel verschlechtert die Rechtsposition des Kunden. Die vorstehenden Ausführungen zu Klausel 7.3 gelten entsprechend.

(2)

Die nach § 307 I BGB gebotene Interessenabwägung ergibt, dass die Klausel den Kunden entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt.

Die Beklagte hat grundsätzlich ein berechtigtes Interesse, sich Gewissheit über die Reisefähigkeit von Passagieren zu verschaffen. Dies dient dem Ausschluss einer Selbst- oder Fremdgefährdung, worauf die Beklagte zutreffend hinweist. Für die Sicherheit der übrigen Passagiere und der Besatzung ist von erheblicher Bedeutung, dass von Passagieren keine Ansteckungsgefahr ausgeht und dass es zu möglichst wenigen medizinischen Notfällen kommt, die die begrenzten medizinischen Kapazitäten an Bord beanspruchen. Gerade die begrenzten Behandlungskapazitäten an Bord begründen ein berechtigtes Interesse der Beklagten daran, medizinische Notfälle zu vermeiden, die bereits vor der Abreise absehbar sind.

Die angegriffene Klausel greift aber unverhältnismäßig weit in die Rechte des Kunden ein. Sie berechtigt die Beklagte, jederzeit und ohne konkreten Anlass ein ärztliches Attest zu verlangen. Nach der Klausel wäre die Beklagte berechtigt, nur kurze Zeit vor der Abreise ohne konkreten Grund von jedem Passagier ein Attest zu verlangen. Auch unter Berücksichtigung des Umstan-

des, dass das Attest keine detaillierten Gesundheitsinformationen, sondern nur eine Aussage über die Reisefähigkeit enthalten muss, ist dies unverhältnismäßig. Mit der Einholung eines Attests ist zeitlicher und ggf. finanzieller Aufwand verbunden. Dass dies zu jedem beliebigen Zeitpunkt und ohne konkreten Anlass zur Wahrung der Interessen der Beklagten erforderlich ist, ist nicht ersichtlich. Soweit die Beklagte vorträgt, sie fordere in Ausübung ihres Hausrechts Atteste, sofern ein Gast aufgrund angemeldeter Parameter als nicht reisetauglich erscheine, findet diese Einschränkung im Wortlaut der Klausel keine Stütze.

e)

Die mit dem Klageantrag zu 5) angegriffene Klausel 7.6 lit. b) (Beförderung von Schwangeren) ist wirksam. Sie verstößt weder gegen § 19 AGG noch folgt eine Unwirksamkeit aus § 307 BGB.

aa)

Die Klausel verstößt nicht gegen § 19 I Nr. 1 AGG.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 19 I Nr. 1 AGG sind allerdings erfüllt. Danach ist eine Benachteiligung aus Gründen des Geschlechts unzulässig bei der Begründung, Durchführung und Beendigung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse, die typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen oder bei denen das Ansehen der Person nach der Art des Schuldverhältnisses eine nachrangige Bedeutung hat und die zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen. Der von den AGB erfasste Vertrag über eine Kreuzfahrt ist ein von § 19 I Nr. 1 AGG erfasstes Geschäft. Auch liegt eine Benachteiligung wegen des Geschlechts vor. Die Anknüpfung an eine Schwangerschaft stellt eine Diskriminierung wegen des Geschlechts dar (Weth/Albert in: jurisPK BGB, 10. Aufl. (Stand 01.01.2023), § 1 AGG Rn. 16).

Jedoch liegt nach § 20 I AGG keine Verletzung des Benachteiligungsverbots vor, denn für die unterschiedliche Behandlung wegen einer Schwangerschaft besteht ein sachlicher Grund nach § 20 I 1, 2 Nr. 1 AGG. Die unterschiedliche Behandlung dient der Vermeidung von Gefahren und der Verhütung von Schäden. Sie ist bei Kreuzfahrten ebenso zulässig wie bei Flugreisen (zu letzteren: Grüneberg/Grüneberg, 24. Aufl. 2025, § 20 AGG Rn.3; Däubler/Beck/Bernhard Franke/Gisbert/Schlichtmann, 5. Aufl. 2022, AGG § 20 Rn. 14). Der Anbieter hat bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der Gefahr und des Ausmaßes der Schäden sowie bei der Festlegung der zu ihrer Vermeidung erforderlichen Ungleichbehandlung einen Beurteilungsspielraum (JurisPK BGB/Altmayer, § 20 AGG Rn. 5). Diesen Beurteilungsspielraum hat die Beklagte nicht überschritten. Während einer Schwangerschaft können Komplikationen auftreten, die eine Ge-

burtseinleitung zur Folge haben. Sie können auch durch unvorhergesehene Situationen wie einen Sturz an Bord oder schweren Seegang ausgelöst werden. Sowohl das Anlaufen eines Hafens als auch eine Helikopterevakuierung könnten mehrere Stunden dauern. Diese Erwägungen rechtfertigen nach § 20 I 1, 2 Nr. 1 AGG den Beförderungsausschluss ab der 24. Schwangerschaftswoche. Mit einer unvorhergesehenen Frühgeburt an Bord ist zum einen ein erhebliches Risiko für reisende Schwangere verbunden. Zum anderen besteht das Risiko, dass die knappen medizinischen Ressourcen an Bord in Anspruch genommen werden müssen. Angesichts der begrenzten Behandlungskapazitäten an Bord hat die Beklagte aber ein legitimes Interesse daran, die Anzahl medizinischer Notfälle möglichst gering zu halten. Sie ist im von Art. 2 II GG geschützten Interesse der übrigen Reisenden gehalten, die Verfügbarkeit der medizinischen Versorgungskapazitäten bei unvorhergesehenen Notfällen sicherzustellen. Dies rechtfertigt es, Schwangeren ab der 24. Schwangerschaftswoche die Beförderung zu verweigern. Die generelle Festlegung dieses Zeitpunktes der Schwangerschaft liegt innerhalb des Beurteilungsspielraums der Beklagten. Sie hat damit eine ausgewogene und auf Sacherwägungen gestützte Entscheidung getroffen. Daher kommt es nicht darauf an, ob der Kläger zulässigerweise den Vortrag der Beklagten bestritten hat, nach dem gerade ab der 24. Woche erhöhte Risiken bestehen. Denn dass diese Risiken generell bei einer Schwangerschaft gegeben sind, ist unstrittig. Angesichts dessen ist entgegen der Auffassung des Klägers auch nicht geboten, dass die Beklagte eine differenzierte Regelung je nach Anzahl der zu erwartenden Seetage trifft, zumal die konkrete Routengestaltung sich aufgrund der Witterung oder sonstiger äußerer Einflüsse jederzeit kurzfristig ändern kann.

bb)

Die Klausel ist auch nicht nach § 307 I BGB unwirksam. Ob die Klausel hinsichtlich der Ablehnung der Buchung eine der Inhaltskontrolle unterliegende Allgemeine Geschäftsbedingung darstellt oder nur die Klarstellung enthält, dass die Beklagte unter den genannten Voraussetzungen ein Rechtsverhältnis nicht begründen will, bedarf keiner abschließenden Entscheidung, denn die Klausel hält einer Inhaltskontrolle nach § 307 I BGB stand.

Allerdings greift die Klausel in die bei der Beurteilung der unangemessenen Benachteiligung zu berücksichtigenden, durch Art. 6 IV GG verfassungsrechtlich geregelten Rechte von Schwangeren ein. Nach dieser Regelung genießt jede (werdende) Mutter den Schutz der staatlichen Gemeinschaft. Zudem ist die Klausel vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Art. 3 GG zu sehen.

Der Eingriff in diese Rechte von Schwangeren ist aber gerechtfertigt. Die vorstehenden Erwägungen unter lit. aa) gelten entsprechend. Insbesondere ist der Eingriff in die grundrechtlich ge-

geschützten Positionen von Schwangeren verhältnismäßig. Ein milderer, gleich effektives Mittel zum Ausschluss einer Selbst- oder Fremdgefährdung besteht nicht. Insbesondere lässt sich dem Risiko weder durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes noch durch eine differenzierte Regelung nach Anzahl der zu erwartenden Seetage gleich effektiv begegnen, wie vorstehend ausgeführt. Es ist der Beklagten nicht zumutbar, für all die bei fortgeschrittener Schwangerschaft drohenden Komplikationen eine angemessene Versorgung vorzuhalten. Zudem gilt die Einschränkung erst ab der 24. Schwangerschaftswoche.

f)

Die mit dem Klageantrag zu 6) angegriffene Klausel 7.6 lit. d) (Beförderung von Schwangeren) ist dagegen nach § 307 I 2 BGB unwirksam, denn die Klausel ist nicht klar und verständlich.

Nach § 307 I 2 BGB kann sich eine unangemessene Benachteiligung des Kunden auch daraus ergeben, dass eine Klausel nicht klar und verständlich ist. Der Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist nach diesem Transparenzgebot verpflichtet, Rechte und Pflichten seiner Vertragspartner möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Er muss die tatbestandlichen Voraussetzungen und die Rechtsfolgen so genau beschreiben, dass für ihn keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume verbleiben. Darüber hinaus soll der Vertragspartner ohne fremde Hilfe möglichst klar und einfach seine Rechte feststellen können, damit er nicht von deren Durchsetzung abgehalten wird (BGH, Urteil vom 16.01.2020 – IX ZR 351/18, NJW 2020, 986 Rn. 25).

Nach diesem Maßstab ist die angegriffene Klausel intransparent. Unter welchen Voraussetzungen die Beklagte die Einschiffung einer schwangeren Passagierin untersagen kann, lässt sich der Klausel nicht entnehmen. Wann ein „fortgeschrittenes Stadium“ der Schwangerschaft erreicht sein soll, wird aus der Klausel nicht deutlich. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist damit nicht eindeutig die in Klausel 7.6 lit. b) genannte Grenze von 24 Wochen gemeint. Ab dieser zeitlichen Grenze wäre die Beklagte schon nach Klausel 7.6 lit. b) berechtigt, die Einschiffung zu verweigern. Die Regelung in Klausel 7.6 lit. d) hätte dann keinen Anwendungsbereich. Zudem erlaubt der Wortlaut der Klausel jedenfalls auch eine Auslegung dahingehend, dass bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein fortgeschrittenes Stadium der Schwangerschaft vorliegen kann. Diese Auslegung zum Nachteil des Kunden ist nach § 305c II BGB zugrunde zu legen. Dann ist aber für schwangere Kundinnen nicht erkennbar, unter welchen Voraussetzungen die Beklagte ihnen die Einschiffung verweigern darf, zumal die Klausel neben der Schwangerschaft im fortgeschrittenen Stadium keine weiteren Tatbestandsvoraussetzungen aufweist.

g)

Die mit dem Klageantrag zu 7) angegriffene Klausel 7.7 lit. b) (Begleitpersonen für Menschen mit Behinderung) ist nicht nach § 307 II Nr. 1 BGB i.V.m. Art. 7 VO (EU) 1177/2010 (Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr) unwirksam. Entgegen der Auffassung des Klägers ist sie nicht unvereinbar mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird.

Nach Art. 7 I VO (EU) 1177/2010 dürfen Reiseveranstalter sich grundsätzlich nicht weigern, Personen aufgrund deren Behinderung oder eingeschränkten Mobilität an Bord zu nehmen. Eine Ausnahme hiervon regelt Art. 8 IV VO (EU) 1177/2010. Danach dürfen Reiseveranstalter unter den in Art. 8 I VO (EU) 1177/2010 festgelegten Bedingungen die Begleitung durch eine andere Person verlangen, sofern dies unbedingt notwendig ist. Nach Art. 8 I VO (EU) 1177/2010 ist dies zulässig, wenn dies erforderlich ist, um geltenden Sicherheitsanforderungen nachzukommen, die durch internationale oder nationale Rechtsvorschriften oder solche der Union festgelegt sind oder von den zuständigen Behörden erlassen wurden oder wenn es wegen der Bauart des Fahrgastschiffes oder der Infrastruktur und Einrichtung des Hafens, einschließlich der Hafenterminals, nicht möglich ist, das Einschiffen, das Ausschiffen oder die Beförderung dieser Person auf sichere oder operationell durchführbare Weise vorzunehmen. Dieser Regelung lässt sich der Grundgedanke entnehmen, dass Menschen mit Behinderung grundsätzlich die Möglichkeit haben sollen, selbstständig zu reisen, wenn nicht zwingende Gründe das Mitführen einer Begleitperson erforderlich machen. Gegen diesen Grundgedanken verstößt die Klausel bei der gebotenen Auslegung nicht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn so auszulegen, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Kreise verstanden werden (BGH, Beschluss vom 02.07.2019 – VIII ZR 74/18, NJW-RR 2019, 1202 Rn. 20; Urteil vom 09.04.2014 – VIII ZR 404/12, NJW 2014, 2269 Rn. 37). Dabei sind die Verständnismöglichkeiten eines durchschnittlichen, rechtlich nicht vorgebildeten Vertragspartners des Verwenders zugrunde zu legen (BGH NJW-RR 2019, 1202 Rn. 20).

Eine Auslegung nach diesem Maßstab ergibt, dass die Klausel die Mitnahme einer Begleitperson nur für tatsächlich hilfsbedürftige Personen vorschreibt. Dies lässt sich dem Regelungskontext der Klausel entnehmen. Bereits der Wortlaut der Klausel selber legt dieses Verständnis nahe, da er darauf abstellt, dass die Begleitperson zur Hilfeleistung in der Lage sein muss, was eine konkrete Hilfsbedürftigkeit voraussetzt. Ferner lautet die Regelung in der vorangehenden Klausel 7.7 lit. a):

*„7.7. Für Reisende mit besonderen Bedürfnissen und Reisende mit eingeschränkter Mobilität gilt:*

- a) Es obliegt Reisenden mit einer physischen oder psychischen Behinderung (einschließlich Reisende, die einen Rollstuhl benötigen), die eine spezielle Behandlung oder Hilfeleistung benötigen, MSC vor der Buchung die Natur ihrer Behinderung, die medizinischen Geräte, welche sie an Bord bringen werden bzw. jede speziell benötigte medizinische oder sonstige Unterstützung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Hilfeleistungen entsprechend der (EU) VO 1177/2009.“*

Aus der Sicht eines verständigen und redlichen Vertragspartners ist die angegriffene Klausel so zu verstehen, dass nur solche Passagiere eine Hilfsperson mitbringen müssen, die nach der vorstehend zitierten Regelung eine Hilfeleistung benötigen. „Die Reisenden“ im Sinne von lit. b) sind nur die in lit. a) genannten Personen, die Hilfeleistung benötigen. Eine Hilfeleistung im Sinne von lit. a) ist eine Hilfeleistung durch Dritte. Auch die nachfolgende Klausel unter c) spricht für dieses Verständnis, da sie auf Hilfeleistungen abstellt, die die Beklagte gerade nicht verpflichtet ist, selber zu erbringen.

Auch geht der Angriff des Klägers fehl, die Beklagte entziehe sich ihren Verpflichtungen aus Anlage II der VO (EG) 1177/2010. Das Gegenteil ist der Fall. Hierzu regelt Ziffer 7.7 lit. c):

- c) „Entsprechende Hilfeleistungen seitens MSC, ihren Erfüllungsgehilfen, Mitarbeitern, Leistungsträgern oder Beauftragten, gehören nicht zum Umfang der vertraglichen Leistungen von MSC, soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere bei Flugreisen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität sowie aus der (EU) VO 1177/2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr) ergibt.“*

Die Beklagte stellt ausdrücklich klar, dass sie sich von den ihr kraft Gesetzes obliegenden Pflichten nicht freistellt.

h)

Die mit dem Klageantrag zu 8) angegriffene Klausel 9.1 lit. c) (Blacklist, Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen) ist teilweise nach § 651y BGB unwirksam, im Übrigen wirksam.

aa)

Soweit die Klausel der Beklagten das Recht einräumt, wegen Zahlungsrückständen aus anderen Kreuzfahrten eine Buchung zu stornieren, ist sie nach §§ 651h IV, 651y BGB unwirksam. Mit dieser Klausel wird der Beklagten ein Rücktrittsrecht eingeräumt. Die Gründe, aus denen der Reiseveranstalter – ungeachtet des allgemeinen Leistungsstörungenrechts – vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten darf, sind in § 651h IV BGB abschließend geregelt. Diese Regelung ist nach § 651y BGB unabdingbar. Das in der angegriffenen Klausel geregelte Rücktrittsrecht erfasst jedenfalls auch Fälle, die in § 651h IV BGB nicht geregelt sind. Ein sonstiges gesetzliches Rücktrittsrecht besteht für den von der Klausel erfassten Fall nicht. Insbesondere ergibt es sich nicht aus §§ 323 ff. BGB, denn diese setzen eine Nichtleistung innerhalb des Vertragsverhältnisses voraus. Die Klausel bezieht sich aber auf die Nichtleistung in anderen Vertragsverhältnissen.

bb)

Soweit die Klausel der Beklagten das Recht einräumt, bei Zahlungsrückständen die Buchung zu verweigern, ist die Klausel dagegen wirksam. Entgegen der Auffassung des Klägers liegt in dieser Regelung kein Verstoß gegen § 307 BGB.

Ob diese Klausel von einer gesetzlichen Regelung abweicht und ob es sich trotz des Umstandes, dass sie nur den Vertragsschluss und nicht die inhaltliche Ausgestaltung eines Vertrages betrifft, um eine Allgemeine Geschäftsbedingung handelt, bedarf keiner abschließenden Entscheidung. Jedenfalls liegen die Voraussetzungen einer Unwirksamkeit der Klausel nach § 307 BGB nicht vor.

Die Klausel weicht nicht von dem Grundgedanken einer gesetzlichen Regelung nach § 307 II BGB ab. Regelmäßig darf die Beklagte nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit (Abschlussfreiheit) entscheiden, mit wem sie einen Vertrag schließt. Ein genereller Kontrahierungszwang besteht nicht. Bei einer Kreuzfahrt handelt es sich auch nicht um ein Rechtsgeschäft, für das ein solcher in Betracht kommt. Auch der Grundsatz der Nichtdiskriminierung verpflichtet die Beklagte nicht zum Abschluss eines neuen Vertrages mit Kunden, die rückständige Zahlungen nicht geleistet haben. Ein Zahlungsrückstand aus einer früheren Buchung ist vielmehr ein sachliches Kriterium bei der Entscheidung über einen erneuten Vertragsschluss.

Die Klausel ist auch nicht nach § 307 I 1 BGB wegen Unverhältnismäßigkeit unwirksam. Sie erlaubt zwar auch bei nur geringfügigen Rückständen die Verweigerung einer neuen Buchung. Nach Abwägung der wechselseitigen Interessen liegt darin aber keine unangemessene Benachteiligung des Reisenden. Bei der Abwägung ist einerseits zu beachten, dass die Verweigerung

der Buchung einen Zahlungsrückstand voraussetzt, also ein vertragswidriges Verhalten des Reisenden. Zum anderen ist die Beklagte grundsätzlich nicht zum Vertragsschluss verpflichtet.

Etwas anderes ergibt sich entgegen der Auffassung des Klägers auch nicht für die Konstellation, dass der Reisende meint, die Zahlung zu Recht zu verweigern. In diesem Fall steht dem Reisenden der Rechtsweg offen, um die Berechtigung seiner Zahlungsverweigerung zu klären.

Woraus sich eine Unbestimmtheit und Intransparenz der Klausel ergeben soll, ist nicht ersichtlich.

i)

Die mit dem Klageantrag zu 9) angegriffene Klausel 9.3 (Blacklist, Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen) ist wirksam.

aa)

Die Klausel verstößt entgegen der Auffassung des Klägers nicht gegen die Richtlinie (EU) 2015/2302 (Pauschalreise-RL).

Zwar sieht diese kein Kündigungsrecht aus verhaltensbedingten Gründen vor. Die angegriffene Klausel regelt selbst allerdings kein Kündigungsrecht aus verhaltensbedingten Gründen, sondern dessen Rechtsfolgen. Ein solches Kündigungsrecht enthält die Klausel 9.2, die der Kläger nicht angegriffen hat.

Auch soweit Klausel 9.3 eine mittelbare Regelung eines Kündigungsrechts trifft, verstößt sie nicht gegen die vorgenannte Richtlinie. Diese schließt nämlich nach ihrem Art. 2 Abs. 3 die Anwendung allgemeinen Vertragsrechts nicht aus. Damit ist auch § 314 BGB anwendbar (MüKoBGB/Tonner, 9. Aufl. 2023, § 651h Rn. 78). Anders als der Kläger meint, ist der Anwendungsbereich der Klausel auf Fälle beschränkt, die eine Kündigung nach § 314 BGB erlauben. Die Gründe für eine verhaltensbedingte Kündigung sind in Klausel 9.2 der AGB geregelt. Eine verhaltensbedingte Kündigung ist danach nur zulässig, wenn der Kunde sich trotz Abmahnung derart vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. In Klausel 9.2 der AGB genannte Regelbeispiele sind etwa die Reiseunfähigkeit, eine Selbst- oder Fremdgefährdung, das Mitführen von Waffen, Munition oder ähnlichen Stoffen, der Besitz und Konsum von Drogen, das Begehen von Straftaten, die Tätiung falscher Angaben zur Person und die Erfassung auf Antiterrorlisten. All diese Regelbeispiele können Kündigungsgründe nach § 314 BGB darstellen. Hinzu kommt nach Klausel 9.2 die Kündigungsvoraussetzung, dass das vertragswidrige Verhalten des Kunden eine sofortige Aufhebung des Vertrages rechtfertigen muss. Dies ermöglicht eine einzel-

fallabhängige Betrachtung. Dementsprechend greift der Kläger die Klausel über die Voraussetzungen einer verhaltensbedingten Kündigung in Klausel 9.2 der AGB auch nicht an.

bb)

Die Klausel ist auch nicht wegen Verstoßes gegen § 307 I BGB unwirksam, denn sie benachteiligt den Kunden nicht entgegen dem Gebot von Treu und Glauben unangemessen.

Eine unangemessene Benachteiligung des Kunden ergibt sich entgegen der Auffassung des Klägers nicht daraus, dass die Beklagte auch bei unberechtigter Kündigung den Reisepreis verlangen könnte. Dieser Regelungsgehalt lässt sich der Klausel nicht entnehmen. Ihre Rechtsfolge setzt erkennbar eine wirksame Kündigung der Beklagten voraus. Eine hiervon abweichende Auslegung dahingehend, dass sie auch bei einer unwirksamen Kündigung greife, ist fernliegend. Hinzu kommt, dass die sich die Beklagte nach dem vom Kläger nicht angegriffenen Teil der Klausel den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen muss, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt.

j)

Die mit dem Klageantrag zu 10) angegriffene Klausel 9.4 (Blacklist, Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen) ist ebenfalls wirksam. Die Klausel benachteiligt den Kunden nicht unangemessen nach § 307 BGB.

Eine unangemessene Benachteiligung folgt nicht aus § 307 II Nr. 1 BGB. Die Klausel ist nicht unvereinbar mit wesentlichen Grundgedanken der einschlägigen gesetzlichen Regelung. Die Verantwortlichkeit des Kapitäns für Sicherheit und Ordnung auf dem Schiff ist in § 121 SeeArbG geregelt. Ob die Klausel von dieser Vorschrift abweicht, kann dahinstehen, denn jedenfalls ist sie mit deren wesentlichen Grundgedanken vereinbar. Nach § 121 I SeeArbG steht dem Kapitän die oberste Anordnungsbefugnis gegenüber den Besatzungsmitgliedern und den sonstigen an Bord befindlichen Personen zu. Nach § 121 II SeeArbG hat der Kapitän für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung an Bord und in Zusammenhang mit dem Betrieb des Schiffes zu sorgen und ist im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die dazu notwendigen Maßnahmen zu treffen. In § 121 III bis VI SeeArbG sind die Voraussetzungen des Einsatzes von körperlicher Gewalt sowie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geregelt. Von diesen Grundgedanken weicht die Klausel nicht ab. Entgegen der Auffassung des Klägers gibt sie dem Kapitän nicht das Recht, über die Befugnisse nach § 121 SeeArbG hinaus, insbesondere ohne Anlass, Personen von Bord zu weisen. Der beanstandete Halbsatz der Klausel bezieht sich eindeutig („damit“) auf den Halbsatz davor und gilt deshalb nur „im Rahmen der seemännischen Führung des Schiffes, der Ge-

währleistung der Sicherheit, sowie in Bezug auf die Einhaltung der Bordordnung.“ Sie ist so zu verstehen, dass dem Kapitän diese Befugnis grundsätzlich zusteht, nicht aber, dass er sie beliebig, insbesondere unabhängig von den sonstigen Voraussetzungen des § 121 SeeArbG, ausüben kann. Eine andere Auslegung der Klausel ist fernliegend.

Auch aus sonstigen Gründen folgt keine unangemessene Benachteiligung des Kunden nach § 307 I BGB. Da an Bord des Schiffes keine Polizei die Sicherheit und Ordnung sicherstellen kann, obliegt diese Aufgabe dem Kapitän. Hierzu müssen ihm die Befugnisse für Maßnahmen zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung eingeräumt werden. Schützenswerte Interessen von Passagieren stehen dem nicht gegenüber. Insbesondere haben diese die Möglichkeit, gegebenenfalls auf dem Rechtsweg klären zu lassen, ob die Voraussetzungen für eine Verweisung von Bord vorgelegen haben und ob ihnen ein Entschädigungsanspruch zusteht.

3.

Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsfahr wird vermutet und hätte nur durch die Abgabe einer ausreichenden strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler/Alexander, UKlaG, 43. Aufl. 2025, § 1 Rn. 10 f.).

4.

Dem Kläger steht weiterhin ein Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen in Form einer Unkostenpauschale für seine Abmahnung aus § 5 UKlaG iVm. § 13 III UWG zu, deren Höhe von 242,99 EUR die Beklagte nicht angegriffen hat. Der Zinsanspruch beruht auf §§ 288 I, 286 I 2 BGB.

III.

Die Androhung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft beruhen auf § 890 I, II ZPO.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 I ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1, S. 2 ZPO.

V.

Die Revision war nicht zuzulassen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung nach § 543 II Nr. 1 ZPO. Eine grundsätzliche Bedeutung folgt nicht allein aus dem Umstand, dass es zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kreuzfahrten keine höchstrichterliche Rechtsprechung gibt, da für diese im Ansatz nichts

anderes gilt als für andere AGB. Dass sich im Hinblick auf die Klauseln klärungsbedürftige Rechtsfragen mit Bedeutung über den Einzelfall hinaus stellen würden, ist nicht ersichtlich.

Die Revision war auch nicht nach § 543 II Nr. 2 Alt. 1 ZPO zuzulassen. Die Fortbildung des Rechts erfordert keine Entscheidung des Revisionsgerichts. Dieser Zulassungsgrund setzt voraus, dass der Einzelfall Veranlassung gibt, Leitsätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen aufzustellen oder Gesetzeslücken auszufüllen. Dies ist nur der Fall, wenn es für die rechtliche Beurteilung typischer oder verallgemeinerungsfähiger Lebenssachverhalte an einer richtungsweisenden Orientierungshilfe ganz oder teilweise fehlt (BGH, Beschluss vom 27.03.2003 – V ZR 291/02, NJW 2003, 1943). Dass vorliegend die rechtliche Beurteilung typischer oder verallgemeinerungsfähiger Lebenssachverhalte im Raume stünde, die einer Klärung zugeführt werden müssten, ist nicht ersichtlich. Auf die vorstehenden Erwägungen zum Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung wird Bezug genommen.

Auch der Zulassungsgrund nach § 543 II Nr. 2 Alt. 2 ZPO liegt nicht vor. Anhaltspunkte dafür, dass die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert, bestehen nicht.

Vorsitzende Richterin  
am Kammergericht

Richter  
am Kammergericht

Richter  
am Kammergericht

**Kammergericht**  
**23 UKI 6/24**

Verkündet am 28.05.2025

, JHSekr'in  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 30.05.2025

, JHSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle